

10. 10. 1950

Marburg, den 10. 10. 1950

319
326

-1-

M. 369, 374

Landgericht Marburg, den 10. 10. 1950
Geschäftsstelle 2
Fällung, Prognose

- 5 Kls 10/50 -

NAMEN DES G E S E T Z E S

In der Strafsache gegen

1. den Tiefbauunternehmer I. O. in Densberg, Kr. Fritzlar-Homberg,
2. den Landwirt H. G. in Densberg, Kr. Fritzlar-Homberg,
3. den Maurer W. K. in Densberg, Kr. Fritzlar-Homberg, Nr. [redacted]
4. den Fuhrunternehmer G. K. in Kassel, geboren am [redacted]
5. den Waldarbeiter A. W. in Jesberg, Kr. Fritzlar-Homberg, geboren am [redacted]
6. den Landwirt und Waldarbeiter H. S. in Jesberg, Kr. Fritzlar-Homberg, geboren am [redacted]

wegen schweren Landfriedensbruchs pp.
hat die Strafkammer III des Landgerichts in Marburg/Lahn in der Sitzung vom 29. Juni 1950, an der teilgenommen haben:
Landgerichtsdirektor Dr. Dr. Lücken als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Hertzfeldt
Assessor Dr. Zimmermann
als beisitzende Richter,
Bürgermeister Simon Weckesser
Schmiedemeister Heinrich Schmidt
als Schöffen,
Staatsanwalt Straube
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Referendarin Kettner
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Angeklagte O. wird wegen schweren Landfriedensbruchs zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 2 Monaten verurteilt.
Der Angeklagte K. wird wegen einfachen Landfriedensbruchs zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt.

Der Angeklagte W [X] wird wegen schweren Landfriedensbruchs und wegen Diebstahls zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis, auf die die von ihm verübten 167 Tage Arbeitslager in vollem Umfange anzurechnen sind, verurteilt.

Der Angeklagte S [X] wird wegen einfachen Landfriedensbruchs und wegen Hehlerei zu einer Gesamtstrafe von 7 Monaten Gefängnis verurteilt.

Das Verfahren gegen die Angeklagten G [X] und K [X] wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit Verurteilung erfolgt ist, den verurteilten Angeklagten und, soweit Einstellung erfolgt ist, der Staatskasse zur Last.

Gründe.

I. Der Angeklagte C [X] ist Tiefbauunternehmer von Beruf und betreibt auch jetzt ein kleines Tiefbaugeschäft. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von 25 und 29 Jahren. Von August 1932 bis März 1940 hat er im Wehrdienst gestanden und ist dann wegen eines Lungenleidens entlassen worden. Er ist seit dem Frühjahr 1932 Mitglied der NSDAP und der SA gewesen. In der NSDAP hat er im Jahre 1934 1/4 Jahr lang das Amt eines Ortsgruppenkassenters bekleidet. In der SA ist er im Jahre 1935 zum Sturmführer ernannt worden. Wegen seiner beruflichen Inanspruchnahme hat er später die Führung seines SA-Sturmes abgegeben und den Rang eines SA-Sturmführers z.B.V. behalten. Er ist vom 6.9.1945 in automatische Internierungshaft gewesen. Im Spruchkammerverfahren ist er in die Gruppe der Minderbelasteten eingestuft worden unter Auflegung einer Sühne von 6000 RM und dreijähriger Bewährungsfrist. Er ist ausweislich des Strafregisters nicht vorbestraft.

Der Angeklagte G [X] ist Landwirt von Beruf und bewirtschaftet einen ihm gehörigen Betrieb von 9ha Grösse. Er ist verheiratet und hat vier Kinder im Alter von 3 Wochen bis 11 Jahren. Er ist im August 1940 zum Wehrdienst eingezogen worden und im September 1946 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Er ist seit dem Frühjahr 1932 Mitglied der NSDAP und der SA gewesen. Ein Amt in der NSDAP hat er nicht bekleidet. In der SA ist er im Jahre 1934 zum Scharführer ernannt worden. Im Spruchkammerverfahren ist er in die Gruppe der Minderbelasteten eingestuft worden unter Auflegung einer Sühne von 5000 RM und dreijähriger Bewährungsfrist. Er ist ausweislich des Strafregisters nicht vorbestraft.

Der Angeklagte K [X] ist Maurer von Beruf und ernährt sich auch jetzt als solcher. Er ist verheiratet und hat 3 Kinder im Alter von 10, 17 und 20 Jahren. Er ist im August 1939 zum Wehrdienst eingezogen und am 28.5.1945 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Er ist seit 1937 Mitglied der NSDAP und seit 1937 Mitglied der SA gewesen. Ein Amt in der NSDAP oder einen Rang in der SA hat er nicht gehabt. Das Spruchkammerverfahren gegen ihn

ist auf Grund der Weihnachtsamnestie eingestellt worden. Er ist ausweislich des Strafregisters nicht vorbestraft. Der Angeklagte K. [REDACTED] ist Fuhrunternehmer von Beruf und betreibt auch jetzt ein eigenes Fuhrgeschäft mit Kraftwagen. Er ist verheiratet und hat drei Kinder im Alter von 8 bis 16 Jahren. Während des Krieges war er zum Wehrdienst eingezogen. Mitglied der NSDAP ist er nicht gewesen. Jedoch ist er von 1933 bis 1935 Mitglied des NSKK gewesen. Einen Rang hat er im NSKK nicht gehabt. Im Spruchkammerverfahren ist er in die Gruppe der Minderbelasteten eingestuft worden unter Auferlegung einer Busse von 750 RM und zweijähriger Bewährungsfrist. Er ist vorbestraft, und zwar im Jahre 1936 mit einem Jahr Gefängnis.

(Hauptfeldwebel)

Der Angeklagte W. [REDACTED] ist Berufssoldat gewesen. Er ist am 1. 7. 1945 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Er ernährt sich jetzt als Waldarbeiter. Er ist verheiratet und hat 3 Kinder im Alter von 5, 9 und 10 Jahren. Er ist seit dem 1. 5. 1933 Mitglied der NSDAP und der SA gewesen. Ein Amt in der NSDAP oder einen Rang in der SA hat er nicht gehabt. Im Spruchkammerverfahren ist er in die Gruppe der Minderbelasteten eingestuft worden unter Auferlegung einer Sühne von 40 % seines Vermögens und Sonderarbeit für 1 Jahr, auf die die von ihm erlittene Arbeitslagerhaft von 167 Tagen angerechnet ist, und einjähriger Bewährungsfrist. In erster Instanz war nämlich gegen ihn 1 Jahr Arbeitslager verhängt und er war daraufhin vom 6. 11. 1947 bis zum 20. 4. 1948 in Arbeitslagerhaft genommen worden. Er ist durch Kriegsgerrichtsurteil vom 27. 11. 1941 wegen Misshandlung Untergebener mit 14 Tagen Gefängnis und 1 Jahr Bewährungsfrist vorbestraft.

Der Angeklagte S. [REDACTED] ist Landwirt und Waldarbeiter von Beruf. Er besitzt eine 2 ha grosse Landwirtschaft. Er ist verheiratet und hat 3 Kinder im Alter von 12, 15 und 18 Jahren. Er ist im Jahre 1940 zum Wehrdienst eingezogen und im August 1945 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Er ist seit März 1930 Mitglied der NSDAP und seit 1. 7. 1932 Mitglied der SA gewesen. In der NSDAP hat er von 1933 bis 1936 das Amt eines Ortsgruppenpresse- und Propagandawarts bekleidet. In der SA hat er keinen Rang gehabt. Er ist vorbestraft, und zwar im Jahre 1925 wegen Unterschlagung und Betruges mit 6 Monaten Gefängnis.

II. Im Rahmen der sogenannten Judenaktion anlässlich der Ermordung des deutschen Botschaftsrats vom Rath in Paris fanden am Abend des 9. November 1938 auch in Jesberg, Kr. Fritzlar-Homburg, Ausschreitungen gegen jüdische Einwohner, ihr Eigentum und die Synagoge statt. Den Angeklagten ist zur Last gelegt, sich an diesen Ausschreitungen führend beteiligt und sich dadurch des schweren Landfriedensbruchs schuldig gemacht zu haben. Ferner ist dem Angeklagten W. [REDACTED] zur Last gelegt, sich des Diebstahls, und dem Angeklagten S. [REDACTED] sich der Hehlerei schuldig gemacht zu haben.

Die Hauptverhandlung hat hierzu folgendes ergeben: Am Abend des 9. November 1938 fand in Jesberg in der Gastwirtschaft Umbach eine Parteiversammlung der NSDAP statt. Offenbar wurde in dieser Parteiversammlung zu einer Aktion gegen die Juden in Jesberg aufgefordert; denn es war, wie der Angeklagte W. [REDACTED] in der Hauptverhandlung angegeben hat, später Ortsgespräch

in Jesberg, der inzwischen verstorbene SA-Sturmabführer und Kreisbauernführer W. [redacted] habe in der Versammlung geäußert, dass, wenn die Jesberger nichts machen würden, fremde SA geholt werden. Im Anschluss an die Parteiversammlung warfen dann zunächst gendliche mit Steinen die Fenster der Synagoge ein und es sammelte sich auf der Strasse vor der Synagoge, die an die sogenannte Judenschule, in der sich auch die Wohnung der jüdischen Familie befand, angebaut war, eine grössere Menschenmenge an, die schliesslich auf über 100 Personen anwuchs. In diesem Zeitpunkt schliesen Angeklagte O. [redacted] G. [redacted] und K. [redacted] sowie der Landwirt H. [redacted] E. [redacted] und der inzwischen kriegsvermisste K. [redacted] N. [redacted] sich in Densberg, wo es damals keine Juden gab, wohnten und sahen einer Parteiversammlung der NSDAP teilgenommen hatten, im Kraftwagen des Angeklagten O. [redacted] aus Densberg in Jesberg an. Der Kraftwagen des Angeklagten fuhr bis dicht an die vor der Synagoge stehende Judenschulgebäude und die Strasse versperrende Menschenmenge heran, die Insassen des Wagens stiegen aus und der Angeklagte O. [redacted] rief: "Die Judenschule muss heute Abend noch verschwinden". In diesem Augenblick kam der inzwischen verstorbene Revierförster D. [redacted], der in einer Hand einen Benzinkanister und in der anderen Hand eine Axt trug, in der Nähe des Kraftwagens vorbei und ging die Judenschule zu. Der Kraftfahrer H. [redacted] W. [redacted] gerade ging der Arbeit kam und die Menschenansammlung und den Revierförster D. [redacted] mit dem Benzinkanister und der Axt sah und die Äusserung des Angeklagten O. [redacted] hörte, trat jetzt auf den Angeklagten O. [redacted] und fragte ihn, was denn hier geschehen solle. Der Angeklagte O. [redacted] erwiderte ihm darauf: "Die Judenschule soll und muss heute Abend verschwinden". W. [redacted] machte nun den Angeklagten O. [redacted] darauf aufmerksam, dass in den Nachbarhäusern Heu und Stroh lagere. Darauf erwiderte der Angeklagte O. [redacted], darum brauche W. [redacted] sich nicht zu kümmern, die Densberger Spritze sei bereits bestellt, und auf W. [redacted] weitere Frage, wer für den eventuellen Schaden aufkommen solle, entgegnete er, W. [redacted] solle das Maul halten und das seine Angeklagten O. [redacted] Sorge sein lassen. Dann liess der Angeklagte O. [redacted] den W. [redacted] stehen und folgte mit dem Angeklagten G. [redacted] und K. [redacted] dem Revierförster D. [redacted], der inzwischen mit der Axt die Tür der Judenschule zertrümmert hatte, zum Synagogen- und Judenschulgebäude. Die drei Angeklagten gingen dann aber nicht D. [redacted] nach in die Judenschule, sondern sie gingen in die Synagoge hinein, deren Tür offen war und in die schon vor ihnen eine Anzahl Personen eingedrungen war. D. [redacted] dagegen drang mit einer Anzahl ihm folgenden Personen in die Wohnung der Familie G. [redacted] ein. Dort wurden von den Eindringlingen Verwüstungen angerichtet. Möbelstücke wurden aus dem Fenster geworfen. Federbetten wurden aufgeschlitzt und aus dem Fenster geworfen, sodass die Federn flogen, als ob es schneite. D. [redacted] selbst warf auch eine Nähmaschine aus dem Fenster, sodass sie auf dem Erdboden zerschellte. Inzwischen hatte der Angeklagte O. [redacted] die Synagoge wieder verlassen und war ebenfalls in die Wohnung der Familie G. [redacted] eingedrungen. Er und D. [redacted] gingen dann aber noch mehrmals zwischen der Judenschule und der Synagoge hin und her. Als schliesslich die Wohnung der Familie G. [redacted] ausgeräumt war blieb auf einen Schrank, kam der Angeklagte O. [redacted] nochmals dorthin und sagte zu den jetzt noch in der Wohnung befindlichen ungefähr 10 Jugendlichen, sie sollten den Schrank stehen lassen, denn erstens brächten sie ihn nicht hinaus und zweitens werde es wahrscheinlich brennen. Die Jugendlichen verliessen daraufhin zusammen mit ihm die G. [redacted]sche Wohnung. Inzwischen war in der Synagoge, in der von den dort eingedrungenen zumeist jugendlichen Personen ebenfalls ein grosses Durcheinander angerichtet worden war und deren

Fussboden mit zusammengerollten und verstreuten Papieren * und mit einem heruntergerissenen Vorhang bedeckt war, tatsächlich von nicht ermittelten Tätern Feuer angelegt worden. Es war nämlich eine mit Papier und Lumpen umwickelte Altardecke unter eine Bank gelegt und angezündet worden. Dieses Feuer wurde jedoch von dem Maurer H. S., dem Waldarbeiter H. W. und dem inzwischen verstorbenen Eisenbahnarbeiter A. B., die von anderen Leuten gehört hatten, dass die Synagoge angesteckt sei, und deshalb dorthin eilten, gelöscht. S. und W. trugen die brennenden Gegenstände aus der Synagoge ins Freie und dort wurden sie mit Wasser, das B. herangeholt hatte, abgelöscht. Inzwischen begab sich die Menschenmenge zum Hause des jüdischen Kolonialwarenhändlers H. R. in der Strasse. Auch dort drang eine Anzahl Personen in das Haus ein und es wurden von den Eindringlingen Verwüstungen angerichtet. Es wurden sehr viele Sachen, insbesondere auch Geschirr, zertrümmert und auf die Strasse geworfen. Es wurden auch Sachen gestohlen. In der Menschenmenge, die beim Hause R. war, befanden sich auch die Angeklagten G. und K. Sie betraten das Haus, jedoch nicht. Als der Angeklagte K. den jüdischen mit seinem ungefähr fünfjährigen Sohn, der nur sehr schwach bekleidet war, an der Hand aus der Tür des Hauses heraus flüchtend sah, hatte er Mitleid mit ihm und entfernte sich. Vom Hause R. begab sich die Menschenmenge dann zum Hause des jüdischen Viehhändlers A. K. in der Strasse. Auch dort drang eine Anzahl Personen in das Haus ein, in dem sich, da die Familie K. noch rechtzeitig gewarnt war und ihre männlichen Mitglieder geflüchtet waren, nur die Ehefrau S. K. befand. Auch in diesem Hause wurden von den Eindringlingen grosse Verwüstungen angerichtet. Die Bettstellen, die Frisiertoilette - in diese Gegenstände wurde mit einer Axt hineingeschlagen -, der Spiegel und der Schrank eines neuen Schlafzimmers wurden zertrümmert oder schwer beschädigt, die Federbetten wurden aufgeschlitzt und ein Schreibtisch wurde in der Mitte auseinandergeschlagen. Es wurden auch viele Sachen gestohlen. Eine von den Personen, die in das K. Haus eindrangen, war der Angeklagte K. Dieser hatte an der Parteiversammlung nicht teilgenommen, sondern war schon früh mit seiner Frau zu Bett gegangen. Beide wurden von der Mutter des Angeklagten K. geweckt, die ihnen sagte, bei R. gebe es ein grosses Spektakel, sie sollten doch mal sehen. Daraufhin standen der Angeklagte K. und seine Frau aus dem Bett auf und sie gingen mit der Menschenmenge, die jetzt vom R. zum K. Haus zog, mit dorthin. Vor dem K. Haus warnte die Ehefrau des Angeklagten K. diesen, das Haus zu betreten. Er liess sich aber nicht zurückhalten, sondern drang in das Haus ein und beteiligte sich an den Verwüstungen. In einem Zimmer links im Erdgeschoss trat er nämlich mit dem Fuss in einen Schrank. Dies sah der Maurer H. S., der nach dem Löschen des Brandes in der Synagoge in das K. Haus geeilt war, um weiteres Unheil zu verhüten, und er rief deshalb dem Angeklagten K. zu: "Pfui, schäme dich". Daraufhin holte der Angeklagte K. mit dem Bein aus und trat nochmals mit dem Fuss in den Schrank, dass es krachte. Dann verliess der Angeklagte K. das K. Haus. Unmittelbar vor ihm verliessen auch noch 4-5 andere Personen das Haus. Auch H. S. verliess, nachdem er die weinende Frau K. noch zu beruhigen versucht hatte, das Haus. Vor dem Hause traf er den Dentisten H. J., der sich dort 15 - 20 Minuten aufgehalten hatte, und beide gingen zusammen fort. In diesem Augenblick standen noch 60-70 Personen vor dem K. Haus

↓ Brinckenheim 2

dem Bürgermeister J. [redacted], der zu ihm gesagt habe, die Judenschule solle zu einem HJ-Heim umgebaut werden, geäußert, wenn die Judenschule ihren Zweck nicht mehr erfülle, müsse sie weg, da sie doch ein Verkehrshindernis bedeuten würde. Er macht ferner geltend: Er sei in die Synagoge nur deshalb hineingegangen, um nachzusehen, was dort gemacht wurde. Als er dann aus der G. [redacted]schen Wohnung Schreie gehört habe, sei er dorthin gegangen. Er habe dann, da er sich mit dem J. [redacted] nicht gut gestanden habe, die ungefähr 10 Jungen, die sich noch in der Wohnung befanden, aus der Wohnung hinausgetrieben und, um sie aus der Wohnung herauszubekommen, zu ihnen gesagt, es würde wahrscheinlich brennen. Er sei dann in die Gastwirtschaft [redacted] gegangen, habe sich dort ungefähr eine Stunde lang aufgehalten und habe dann nach Hause fahren wollen. Da aber seine Begleiter G. [redacted], K. [redacted] und N. [redacted] nicht in der Gastwirtschaft U. [redacted] gewesen seien, habe er sie suchen gehen müssen. Auf dieser Suche sei er in das K. [redacted]sche Haus gekommen, habe N. [redacted] dort gefunden und ihn sofort zur Gastwirtschaft U. [redacted] mitgenommen. Dass er die ganzen Ausschreitungen gegen die Juden missbilligt habe, zeige auch die Tatsache, dass er zu den von ihm im K. [redacted]schen Hause beim Kramen in einer Schublade angetroffenen N. [redacted] und N. [redacted] gesagt habe, sie sollten alles liegen lassen und nicht klauben. Diese Einlassung des Angeklagten O. [redacted] ist jedoch in allen für die Entscheidung massgebenden Punkten widerlegt. Wenn der Angeklagte O. [redacted] sich ursprünglich zu einem Glas Bier in Jesberg mit S. [redacted] verabredet hatte, so hat er zumindest in dem Augenblick, als er in Jesberg ankam und aus dem Kraftwagen ausstieg, nicht mehr an diese Verabredung gedacht. Dies ergibt sich schon daraus, dass er während seiner ganzen Anwesenheit in Jesberg an jenem Abend überhaupt nicht den Versuch gemacht hat, mit S. [redacted] zusammenzutreffen, sondern sich nach dem endgültigen Verlassen der G. [redacted]schen Wohnung in die Gastwirtschaft U. [redacted] setzte und dort, wie die Aussage des Zeugen H. [redacted] ergibt, die Zeitung las, während A. [redacted] S. [redacted] wie er aus Zeugen bekundet hat, in der Gastwirtschaft K. [redacted] vergeblich auf O. [redacted] wartete. Dass der Angeklagte O. [redacted] bei seiner Ankunft in Jesberg die Äusserung "Die Judenschule muss heute Abend noch verschwinden" getan hat, ist durch die glaubhafte Aussage des Zeugen H. [redacted] W. [redacted] zur Überzeugung des Gerichts erwiesen, ebenso der oben wiedergegebene Inhalt des im Anschluss an diese Äusserung geführten Gespräches zwischen W. [redacted] und dem Angeklagten O. [redacted]. Wenn der Angeklagte O. [redacted] nur aus blosser Neugier in die Synagoge und nur, um Ausschreitungen gegen den Juden G. [redacted], mit dem er sich gut gestanden habe, in dessen Wohnung zu vermeiden, in dessen Wohnung eingegangen sein will, so ist das eine leere Ausrufe. Mit welchen Gedanken und in welcher Gesinnung O. [redacted] in die Synagoge und in die G. [redacted]sche Wohnung eingedrungen ist, zeigt vielmehr schon unmissverständlich seine oben erwähnte Äusserung "Die Judenschule muss heute Abend noch verschwinden" und sein daran anschliessendes Gespräch mit dem Zeugen H. [redacted] W. [redacted]. Die Auch die Äusserung zu den Jugendlichen in der G. [redacted]schen Wohnung, sie sollten den Schrank stehen lassen, denn erstens bräuchten sie ihn nicht hinaus und zweitens werde es wahrscheinlich brennen, hat der Angeklagte O. [redacted] nicht getan, um weitere Ausschreitungen in der G. [redacted]schen Wohnung zu verhindern, sondern nur, um die Jugendlichen vor der inzwischen entstandenen Feuergefahr zu warnen. Dies ergibt sich aus seinem eigenen Zugeständnis in der Hauptverhandlung, er habe gesehen, wie mehrere in der Synagoge mit Papier hantiert hätten, es könne schon sein, dass es den Eindruck gemacht habe, als ob das Papier angezündet werden sollte, und er glaube, dass das auch mit ein Grund dafür gewesen sei, dass er in das Nachbarhaus des Juden G. [redacted] gegangen sei. Auch die Behauptung des Angeklagten O. [redacted], er habe nur, um seine Begleiter dort zu suchen, das K. [redacted]sche Haus betreten, ist eine leere

Ausrede. Der Zeuge H [] J [] hat nämlich glaubhaft bekundet, sei damals zusammen mit den Angeklagten O [] und G [] zum K [] schen Hause gekommen, er habe sich dort vor dem Hause 15 - 20 Minuten aufgehalten, der Angeklagte O [] und der Angeklagte G [] seien auf keinen Fall in das K [] sche Haus hineingegangen, er habe die ganze Zeit neben ihnen gestanden, er - der Zeuge J [] sei dann schliesslich nach 15 - 20 Minuten wiederweggegangen. Demnach hat der Angeklagte O [] erst 15 - 20 Minuten mindestens in der Menschenmenge vor dem K [] schen Hause, die nach der Bekundung des Zeugen J [], als dieser sich entfernt, noch 60 - 70 Personen stark war, gestanden und ist erst dann in das K [] sche Haus gedrungen. Hätte der Angeklagte O [] es aber tatsächlich eilig gehabt, nach Hause zu fahren und zu diesem Zweck seine Begleiter zu suchen, so hätte er auf keinen Fall erst so lange untätig in der Menschenmenge vor dem K [] schen Hause gestanden, sondern wäre sofort in das Haus hineingegangen, um seine Begleiter zu suchen. Auch die Tatsache, dass der Angeklagte zu den in einer Schublade kramenden N [] und N [] geäußert hat, sie sollten alles liegen lassen und nicht klauen, ist keineswegs ein Beweis dafür, dass er die ganzen Ausschreitungen gegen die Juden missbilligte, sondern sie zeigt, dass der Angeklagte O [], der diese Judenaktion damals offenbar eine vaterländische Tat ansah, nicht gewollt hat, dass die Aktion gemeinen Diebstahl ausartete.

Der Angeklagte K [] bestreitet, im K [] schen Hause absichtlich einen Schrank mit dem Fuss getreten zu haben, und er macht geltend, er habe damals vor dem Hause Hilferufe der Frau K [] gehört und nur deshalb in das Haus hineingegangen. In dem Zimmer, in das er getreten sei, sei er, da dort alles Kreuz und quer gelegen habe, über Möbel gestürzt und hingefallen und habe sich dabei sogar noch die Hand aufgeschnitten. Als er dann gehört habe, dass jemand zu Frau K [] sagte, jetzt sei alles vorbei, sie brauche sich nicht mehr aufzuregen, habe er das Haus wieder verlassen. Auch diese Einlassung ist widerlegt. Es ist von vornherein unglaubwürdig, wenn der Angeklagte K [] wegen der Hilferufe der Frau K [], um ihr zu helfen, in das K [] sche Haus hineingegangen sein will, das Haus, ohne überhaupt einen Versuch gemacht zu haben, Frau K [] zu Gesicht zu bekommen, sofort wieder verlassen haben will, als er hörte, dass jemand zu Frau K [] sagte, jetzt sei alles vorbei, sie brauche sich nicht mehr aufzuregen. Ein derartiges Verhalten würde jeglicher Lebenserfahrung widersprechen. Abgesehen davon ist aber auch durch die glaubhaften übereinstimmenden Aussagen der Zeugen H [], S [] und E [] Schlichter zur Überzeugung des Gerichts erwiesen, dass der Angeklagte K [] damals nicht über Möbel gestürzt und hingefallen ist, sondern dass er absichtlich zweimal mit Wucht mit dem Fuss in einen Schrank getreten hat, dass es krachte.

Der Angeklagte W [] bestreitet, Frau K [] vom Keller bis in die Küche verfolgt, sie mit Erschiessen bedroht und sie in der Toilette eingesperrt zu haben, und er bestreitet auch, damals überhaupt in das K [] sche Haus eingedrungen zu sein. Er macht geltend, er sei zusammen mit dem Angeklagten S [] und dem Bürgermeister J [] beim Treiben im K [] schen Hause ein Ende bereiten wollte, vor dem K [] schen Hause gewesen, er sei dann draussen vor dem Hause geblieben, J [] und S [] seien in das Haus gegangen und schon nach 3 - 4 Minuten wiederherausgekommen und er sei dann nach Hause gegangen. Auch diese Einlassung des Angeklagten W [] ist widerlegt. Der Angeklagte W [] ist zunächst durch die schriftliche Erklärung der Frau S [] die sich Blatt 153 der Gerichtsakte befindet, in der Frau K [] auf Aufforderung des Untersuchungsrichters die an dem fraglichen Abend im K [] schen Hause geschehenen Vorgänge schildert hat und in der es in Bezug auf die Angeklagten W [] und S [] wörtlich heisst: "W [] und S [] kamen in den Keller und suchten und fanden auch mich. In meiner Anregung lief ich nach oben, in meine Küche, wohin mir beide folgten."

viele kamen ihnen nach. S. [redacted] kenne ich von Kind an, W. [redacted] wohnte ganz in meiner Nähe, es liegt keine Verwechslung mit ihm und W. [redacted] vor. W. [redacted] bedrohte mich zu erschiessen, wenn ich ihnen nicht sagen würde, wo mein Mann und seine Familie ist. --- W. [redacted] sagte unter anderem: "Judenmensch, halte dein Maul und nenne niemand bei Namen? ---". Später hat mich W. [redacted] in die Toilette eingesperrt ---". Dieser einfachen schriftliche Erklärung der in USA-wohnhaften Frau S. [redacted] K. [redacted], die in USA wohnt und deren Vernehmung als Zeugin in der Hauptverhandlung deshalb nicht möglich war, konnte für sich allein, zwar keine genügende Beweiskraft beigemessen werden, um den Angeklagten W. [redacted] zu überführen. Die Erklärung der Frau K. [redacted] wird jedoch durch Bekundung der Zeugen H. [redacted] S. [redacted] und W. [redacted] S. [redacted] und durch Angaben des Angeklagten K. [redacted] wesentlich unterstützt. Der Zeuge H. [redacted] S. [redacted] hat nämlich glaubhaft bekundet, er habe mit Frau K. [redacted] korrespondiert und sie habe ihm geschrieben, dass der Angeklagte W. [redacted] sie totschiessen wollte. Der Zeuge W. [redacted] S. [redacted] hat ebenfalls glaubhaft bekundet, Frau K. [redacted], die am Tage nach der Judenaktion wegen Ausbesserung ihrer zertrümmerten Möbel bei ihm vorgesprochen habe, habe ihm auf seine Frage, wer denn die Möbel kaputtgeschlagen habe, keine Antwort gegeben, nachher sei aber Dorfgespräch gewesen, dass es S. [redacted], W. [redacted] und K. [redacted] gewesen sein sollten. Der Angeklagte K. [redacted] hat in der Hauptverhandlung angegeben, glaubhaft angegeben, er habe damals im K. [redacted]schen Hause persönlich mitangehört, wie Frau K. [redacted] gerufen habe: "Herr W. [redacted]" oder "Herr W. [redacted]" - (genau können sich nicht mehr daran erinnern, welchen dieser beiden Namen Frau K. [redacted] damals genannt habe) - "Haben Sie doch Erbarmen mit Mir!". Hierzu war festzustellen, dass, wie die Hauptverhandlung ergeben hat, der inzwischen verstorbene SA-Sturmabführer und Kreisbauernführer W. [redacted], der, wie bereits oben erwähnt, vermutlich zu der fraglichen Judenaktion in Jesberg aufgehetzt hat, weder in das K. [redacted]sche Haus, noch in das F. [redacted]sche Haus, noch in die G. [redacted]sche Wohnung, noch in die Synagoge damals eingedrungen ist und dass er sich auch überhaupt nicht in der Menschenmenge, aus der dann Personen in die genannten Häuser eindringen, aufgehalten hat, sondern dass er sich von jeder aktiven Beteiligung an der Aktion völlig ferngehalten hat. Das vom Angeklagten K. [redacted] bekundete Flehen der Frau K. [redacted] um Erbarmen kann daher nur dem Angeklagten W. [redacted] gegolten haben, der ja auch selbst wenigstens zugegeben hat, dass er damals auf der Strasse vor dem K. [redacted]schen Hause gewesen sei. Die Bitte der Frau K. [redacted], doch mit ihr Erbarmen zu haben, kann aber nur dann einen Sinn gehabt haben, wenn der Angeklagte W. [redacted] Frau K. [redacted] persönlich belästigt hat. Das Gericht ist nach alledem der Überzeugung, dass die von Frau K. [redacted] in ihrer erwähnten schriftlichen Erklärung gegebene Darstellung voll und ganz den Tatsachen entspricht und dass der Angeklagte W. [redacted] damals in das K. [redacted]sche Haus eingedrungen ist, Frau K. [redacted] vom Keller bis zur Küche verfolgt, sie mit Erschiessen bedroht und sie schliesslich in der Toilette eingesperrt hat.

Der Angeklagte S. [redacted] bestreitet ebenfalls, in das K. [redacted]sche Haus eingedrungen zu sein, und er macht geltend, er sei damals zwar mit dem Bürgermeister J. [redacted] in das Haus hineingegangen, er sei aber gleich im Hausflur stehen geblieben, J. [redacted] habe dann 3 - 4 Leute hinausgejagt und, als J. [redacted] die Leute hinausjagte, habe auch er sofort wieder den Hausflur verlassen. Auch diese Einlassung ist widerlegt. S. [redacted] hat keine Erklärung dafür abgegeben, warum er überhaupt in den Hausflur eingedrungen ist. Wenn er es lediglich aus Neugier gemacht hätte, so wäre das völlig sinnlos gewesen; denn vom Hausflur aus hätte er genau so wenig von

den Vorgängen im Hause sehen können wie von der Strasse aus. Abgesehen davon ist seine Behauptung, er sei nur im Hausflur gewesen und nicht weiter in das Haus hineingegangen, aus denselben Gründen widerlegt, wie die Einlassung des Angeklagten, der, wie S. [redacted] angegeben hat, auf der Strasse vor dem Hause geblieben und nicht einmal die zum Hause führenden Stufen hochgekommen sein soll. Es ist daher zur Überzeugung des Gerichts erwiesen, dass S. [redacted] damals zusammen mit W. [redacted] sowohl in den Keller, als auch in die Küche des K. [redacted] Hauses eingedrungen ist.

Nach allem haben sich die Angeklagten G. [redacted], K. [redacted] und S. [redacted] des einfachen Landfriedensbruchs nach § 125 Abs. 1 St.G.B. und die Angeklagten O. [redacted] und W. [redacted] schuldig gemacht. Nach § 125 Abs. 1 St.G.B. begeht einfacher Landfriedensbruch, wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet, und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, an dieser Zusammenrottung teilnimmt, und schweren Landfriedensbruch begeht nach § 125 Abs. 2 St.G.B., wer bei dem Landfriedensbruch Rädelsführer ist oder wer Gewalttätigkeiten gegen Personen begeht, oder Sachen plündert, vernichtet oder zerstört.

Dass sich im vorliegenden Falle eine Menschenmenge öffentlich zusammengerottet hat, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die zusammengerottete Menschenmenge hat auch mit vereinten Kräften gegen eine Person, nämlich Frau S. [redacted] K. [redacted] und gegen Sachen, nämlich Möbel und sonstiges Eigentum jüdischer Einwohner, Gewalttätigkeiten begangen. Gewalttätigkeit im Sinne des § 125 St.G.B. ist schon das Inbewegungssetzen natürlicher Kraft gegen eine Person oder Sache, die sich mechanisch auf die Person oder Sache übertragen soll, und es braucht auch garnicht einmal ein bestimmter Erfolg, etwa eine Körperverletzung oder eine Sachbeschädigung, zugetreten zu sein. Wenn also der Angeklagte W. [redacted] die Frau S. [redacted] in die Toilette des K. [redacted] Hauses hineingeschoben und dort eingesperrt hat, ist das eine Gewalttätigkeit gegen Personen im Sinne des § 125 St.G.B. Gewalttätigkeiten gegen Sachen sind aber dadurch begangen worden, dass in der Synagoge, in der Wohnung G. [redacted] im Hause R. [redacted] und im Hause K. [redacted] Möbel und sonstige Gegenstände beschlagnahmt, zertrümmert und geplündert worden sind. Diese Gewalttätigkeiten sind auch von der zusammengerotteten Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen worden. Denn die Gewalttätigkeiten brauchen nicht von der Menge als solcher verübt zu werden, sondern ein Handeln mit vereinten Kräften liegt bereits dann vor, wenn ein einzelner in der Zusammenrottung handelt und die anderen dies billigend zu ihm stehen. Dies ist hier aber der Fall gewesen.

Die Angeklagten haben an der Zusammenrottung auch teilgenommen. Denn an der Zusammenrottung nimmt jeder teil, der sich im räumlichen Zusammenhang mit der Menge befindet. Es genügt hierbei, dass der Täter sich in irgendeinem Zeitabschnitt in der zusammengerotteten Menge, die zu Gewalttätigkeiten geschritten ist, befunden hat, und es ist nicht notwendig, dass er gerade in dem Augenblick teilnimmt, in dem zu Gewalttätigkeiten übergegangen wird. Es ist sogar ausreichend, wenn er erst nach ihrer Beendigung, aber vor ihrer möglichen Erneuerung hinzukommt. Die Angeklagten haben auch das Bewusstsein gehabt, sich in einer zusammengerotteten Menge zu befinden, die gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten beging, verbunden mit dem Willen, in dieser Menge und als ein Teil derselben zu verbleiben. Sie sind sich auch bewusst gewesen, durch ihre Anwesenheit die Gefährlichkeit der Zusammenrottung für die öffentliche Ordnung zu erhöhen. Für die Teilnahme an dem Landfriedensbruch kam es nicht darauf an, dass der einzelne Angeklagte auch Absicht gehabt hat, selbst Gewalttätigkeiten zu begehen. Der Täter

324/337

braucht die Gewalttätigkeiten auch nicht zu billigen oder seine Billigung kundzugeben, sondern vorsätzlich kann an der Zusammenrottung auch teilnehmen, wer sich aus Neugierde anschliesst. Schwere Landfriedensbruch haben die Angeklagten O. [redacted] und W. [redacted] begangen, weil der Angeklagte O. [redacted] Rädelsführer gewesen ist und weil der Angeklagte W. [redacted] Gewalttätigkeiten gegen Frau K. [redacted] begangen hat. Rädelsführer sind die Teilnehmer an der Zusammenrottung, die geistig oder physisch eine führende Rolle spielen. Eine solche führende Rolle hat aber der Angeklagte O. [redacted] bei der hier in Frage kommenden Zusammenrottung gespielt. Dies zeigt schon seine Äusserung bei seiner Ankunft in Jesberg: "Die Judenschule muss heute Abend noch verschwinden", ferner sein daran anschliessendes Gespräch mit dem Zeugen H. [redacted] Wege und sein Verhalten gegenüber den Jugendlichen in der Gansschen Wohnung und gegenüber N. [redacted] und N. [redacted] in der K. [redacted]schen Wohnung; denn seine Äusserungen zu den Jugendlichen und zu N. [redacted] und N. [redacted] bedeuteten ja, wie der ganze festgestellte Sachverhalt ergibt, nicht, dass er die Judenaktion missbilligte und weitere Ausschreitungen verhindern wollte, sondern dass er die Durchführung der Judenaktion, bei der auch das Synagogeng- und Judenschulgebäude abbrennen sollte, in dem von ihm gewünschten Sinne und Umfange erreichen wollte. Wodurch der Angeklagte W. [redacted] eine Gewalttätigkeit gegen Frau S. [redacted] K. [redacted] begangen hat, ist bereits oben ausgeführt worden. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, Dem Angeklagten K. [redacted] war nur einfacher, nicht aber schwerer Landfriedensbruch nachzuweisen. Es ist nur erwiesen, dass K. [redacted] im K. [redacted]schen Hause zweimal absichtlich mit dem Fusse in einen Schrank getreten hat, dass es krachte. Dadurch ist der Schrank zwar beschädigt, aber nicht im Sinne des § 125 Abs. 2 St.G.B. vernichtet oder zerstört worden; denn vernichtet ist eine Sache nur dann, wenn sie so völlig beseitigt wird, dass sie zu bestehen aufgehört hat (z.B. Verbrennen eines Gegenstandes) und zerstört ist eine Sache nur dann, wenn sie so wesentlich beschädigt wurde, dass sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar wird. Der Angeklagte W. [redacted] hat sich aber ferner des Diebstahls nach § 242 St.G.B. schuldig gemacht; denn er hat am Tage nach der Judenaktion ein dem jüdischen Kolonialwarenhändler H. [redacted] R. [redacted] gehöriges Fässchen mit ungefähr 19 l. Weinbrand dem Eigentümer in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen. Der Angeklagte S. [redacted] aber hat sich der Hehlerei nach § 259 St.G.B. schuldig gemacht; denn er hat eine Korbflasche mit ca. 2 - 3 Litern Weinbrand und eine Einliterflasche Weinbrand, von dem er wusste, dass W. [redacted] ihn dem R. [redacted] gestohlen hatte, seines Vorteils wegen an sich gebracht, nämlich sich diese Sachen von W. [redacted] schenken lassen. Demnach haben sich der Angeklagte O. [redacted] des schweren Landfriedensbruchs, die Angeklagten G. [redacted], K. [redacted] und K. [redacted] des einfachen Landfriedensbruchs, der Angeklagte W. [redacted] des schweren Landfriedensbruchs und des Diebstahls und der Angeklagte S. [redacted] des einfachen Landfriedensbruchs und der Hehlerei schuldig gemacht. Nach § 67 St.G.B. wäre die Strafverfolgung wegen dieser Straftaten - mit Ausnahme der von den Angeklagten O. [redacted] und W. [redacted] begangenen schweren Landfriedensbrüche - an sich schon verjährt; denn diese Straftaten sind bereits am 10. 11. 1938 begangen worden. Im November 1938 begangen, die Strafverfolgung ist aber erst im Jahre 1948 eingeleitet worden. Nach Artikel 1 des Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 29. 5. 1946 - GVBl. S. 146 - ist die Strafverfolgung in diesem Falle aber doch noch zulässig; denn es handelt sich hier um Vergehen, die mit Gewalttaten und Verfolgungen aus politischen bzw. rassistischen Gründen verbunden sind und die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus

-12-

politischen bzw. rassistischen Gründen nicht bestraft wurden, und Grundsätze der Gerechtigkeit, insbesondere die Gleichheit aller dem Gesetz, verlangen die nachträgliche Sühne. Das Gericht hatte daher zu prüfen, welche Strafen die Angeklagten zu treffen haben.

Hierbei war zunächst zu berücksichtigen, dass bei der hier in Frage kommenden Judenaktion in völlig sinnloser Weise jüdisches Eigentum zerstört, beschädigt und geplündert worden ist, dass dadurch erhebliche Vermögenswerte vernichtet und Schrecken versetzt worden sind, Juden zu seiner Jesbergs in höchste Angst und Schrecken hatten, Juden zu sein, und zwar nur deshalb, weil sie das Unglück hatten, das Ansehen des deutschen Volkes, das in seiner überwiegenden Mehrheit derartige Ausschreitungen verurteilte, sie aber unter der damaligen Gewaltherrschaft nicht zu hindern konnte, in der ganzen Welt in nie wieder gützumachender Weise geschädigt worden ist. Andererseits war aber auch zu berücksichtigen, dass die Angeklagten O. [redacted] und K. [redacted] bisher noch nicht vorbestraft sind und dass auch die Vorstrafen der Angeklagten K. [redacted] und S. [redacted] schon viele Jahre zurückliegen. Es war daher zu berücksichtigen, dass die Angeklagten stehenden Strafen wegen politische Verhetzung zu ihren hier zur Aburteilung stehenden Taten gekommen sind und sich der vollen Tragweite ihres Tuns nicht bewusst gewesen sind. Sie sind als Angehörige der NSDAP oder ihrer Organisationen der Jahre hindurch betriebenen Propaganda und Schulungen, die die Urteilskraft des Einzelnen lähmen sollten und auch gelehrt haben. Ihnen hat deshalb offenbar eine selbständige Einstellung zu den Problemen der Achtung der Menschenwürde gefehlt. Sie haben die Straftaten auch zu einer Zeit ausgeführt, als die damaligen Machthaber sie billigten oder sogar förderten und als auch schon vielen anderen deutschen Städten derartige "Judenaktionen" stattgefunden hatten und sie deshalb in Densberg bzw. Jesberg auch nicht zurückstehen wollten.

In Würdigung aller dieser Gesichtspunkte hat das Gericht daher wegen eines schweren Landfriedensbruchs den Angeklagten K. O. [redacted] und W. [redacted] wegen die sonst auf Zuchthausstrafen hätte erkannt werden müssen, mildernde Umstände zugebilligt und auch die Straftaten der übrigen Angeklagten milder beurteilt.

Es erschienen deshalb für den Angeklagten O. [redacted] wegen schweren Landfriedensbruchs ein Jahr zwei Monate Gefängnis, für den Angeklagten G. [redacted] wegen einfachen Landfriedensbruchs sechs Monate Gefängnis, für den Angeklagten K. [redacted] wegen einfachen Landfriedensbruchs sechs Monate Gefängnis, für den Angeklagten K. [redacted] wegen einfachen Landfriedensbruchs acht Monate Gefängnis, für den Angeklagten W. [redacted] wegen schweren Landfriedensbruchs ein Jahr zwei Monate Gefängnis und wegen Diebstahls drei Monate Gefängnis, die gemäß § 74 St.G.B. angemessenweise auf eine Gesamtstrafe von einem Jahr drei Monaten zurückgeführt sind, und für den Angeklagten S. [redacted] wegen einfachen Landfriedensbruchs sechs Monate Gefängnis und wegen Hehlerei zwei Monate Gefängnis, die gemäß § 74 St.G.B. angemessenweise auf eine Gesamtstrafe von sieben Monaten Gefängnis zurückgeführt sind, als schuldangemessene und zur Erreichung des Strafzwecks ausreichende Sühne.

Da die Angeklagten G. [redacted] und K. [redacted] nur Gefängnisstrafen verwurten haben, die 6 Monate nicht übersteigen, und da die von ihnen begangenen Straftaten vor dem 15.9.1949 - dem Stichtage des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31.12.1949 - geschehen sind, auf Grund von § 3 des gen. Gesetzes vom 31.12.1949 das Verfahren gegen diese beiden Angeklagten einzustellen, während gegen die übrigen Angeklagten auf die vorgenannten Strafen zu erkennen war.

325 332

-13-

Da der Angeklagte W ~~XXXXXX~~ wegen seiner hier zur Aburteilung stehenden Straftaten bereits 167 Tage Arbeitslager auf Grund des erstinstanzlichen gegen ihn ergangenen Spruchkammerentscheids verbüsst hat, erschien es angemessen, ihm diese Arbeitslagerzeit in vollem Umfange auf die gegen ihn erkannte Gefängnisstrafe anzurechnen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergab sich aus §§ 465, 466, 467 St.P.O..

H. W. Zimmermann, 6. August 1934, Dr. Zimmermann